

Statuten 'Swiss Tesla Owners Club STOC'

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

¹ Unter dem Namen 'Swiss Tesla Owners Club STOC' besteht ein Verein mit Sitz in Zürich. (Art. 60 ff ZGB)

Art. 2: Vereinszweck

¹ Der Verein fördert den Austausch unter den Mitgliedern, mit Tesla und anderen Organisationen der Elektromobilität. Er arbeitet nicht gewinnorientiert.

² Die Tätigkeit umfasst vor allem:

- a) Organisation von Vereinsanlässen.
- b) Ansprechpartner für Dritte bei Anfragen und Anliegen bezüglich Tesla.
- c) Gesellschaftliches und politisches Engagement in Presse und Medien aller Art sowie gegenüber Behörden, für die Elektromobilität im Allgemeinen und Tesla im Besonderen.
- d) Sammeln von Fakten, Wissens- und Erkenntnisvermittlung sowie Aufklärungsarbeit zum Thema Elektromobilität.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Erwerb

- ¹ Als Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche zum Zeitpunkt der Aufnahme Halter eines Tesla Fahrzeugs sind ausgewiesen durch die Tesla VIN.
- ² Der Vorstand entscheidet auf schriftliches Gesuch hin endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern.
- ³ Ehepartner, Lebenspartner und Familienangehörige eines Vereinsmitgliedes ohne eigenes Tesla Fahrzeug können ebenfalls Vereinsmitglied ohne Stimmrecht werden. Sie bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.
- ⁴ Der Vorstand kann ausnahmsweise Mitglieder aufnehmen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber dem Vereinszweck in anderer Weise förderlich sind.
- ⁵ Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 4: Ausschluss

- ¹ Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschliessen. Insbesondere steht dem Vorstand das Recht zu, wenn
 - a) das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet
 - b) ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt
 - c) ein Mitglied unberechtigt Daten von anderen Mitgliedern aus clubfremden Gründen und ohne deren Genehmigung an Dritte weitergibt
- ² ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren anteiligen Mitgliederbeitrag in jedem Fall bis zu Ausschlussdatum.
- ³ Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Vereinsmitglied kann innert 30 Tagen nach erhaltener schriftlicher Mitteilung des Beschlusses beim Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Vereinsversammlung zu behandeln. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig. Im Falle des Rekurses eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes ist das betreffende Vereinsmitglied von der Vereinsversammlung anzuhören. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft temporär bis zur entsprechenden Vereinsversammlung aussetzen.
- ⁴ Ein wirksam ausgeschlossenes Vereinsmitglied kann auf schriftlichen Antrag den anteiligen Clubbeitrag ab wirksamem Ausschluss zurückverlangen.

Art. 5: Austritt

- 1 Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit schriftlich erfolgen.
- 2 Es besteht kein Recht auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
- 3 Austretende Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 6: Ehrenmitglieder

- 1 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2 Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Vereinsmitglieder.
- 3 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 7: Mitgliederbeitrag

- 1 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, welcher jeweils durch die Vereinsversammlung festgelegt wird.
- 2 Amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 3 Mitglieder haben innert 30 Tagen nach Mitteilung des Aufnahmeentscheides den vollen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 4 Erfolgt der Aufnahmeentscheid nach der ersten Hälfte des Vereinsjahres, so ist für das laufende Vereinsjahr der halbe Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 8: Verwaltung von Vereinsmitglieder Daten

- 1 Die Mitgliederliste muss den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden, um den Austausch zu fördern und Synergien nutzen zu können.
- 2 Das Herausgeben von Vereinsmitglieder Daten an Dritte (Nichtmitglieder) ohne deren vorheriges und nachweisbares Einverständnis ist nicht zulässig und kann zum Ausschluss aus dem Verein führen (siehe Art. 4 Abs. 1 c).
- 3 Durch die Anmeldung bei einem Event des Vereins stimmt das anmeldende Mitglied ausdrücklich der Weitergabe der dem Verein bekanntgegebenen Daten an den Veranstalter des Events zu.

III. Organisation

Art. 9: Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Vereinsversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

A. Vereinsversammlung

Art. 10: Einberufung und Anträge

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal, vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Vereinsjahres, statt.
- 2 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 3 Die Vereinsversammlung ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag, mit schriftlicher Einladung und unter Bekanntgabe der detaillierten Traktanden, inklusive Jahresrechnung und Budget, einzuberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 4 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Traktandierungsanträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 60 Tage vor der nächsten Vereinsversammlung zugestellt wurden.
- 5 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat spätestens 30 Tage nach Einberufung zu erfolgen, der Versand der Traktandenliste spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.
- 6 Anträge, die nicht traktandiert sind, können nicht zur Abstimmung gelangen.

Art. 11: Befugnisse und Traktanden und wesentliche Bestandteile

- 1 Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins
- 2 Der Vereinsversammlung stehen die folgenden, unübertragbaren Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten einschliesslich Mutationen des Mitgliederbestandes
 - c) Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das kommende Vereinsjahr
 - e) Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
 - f) Wahl des Präsidenten¹ und der übrigen Mitglieder des Vorstandes (einzeln). Die Landesregionen und Geschlechter sollten nach Möglichkeit angemessen berücksichtigt werden.
 - g) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - h) Genehmigung von Statuten- und Reglementsänderungen
 - i) Beschlussfassung über traktandierte Anträge, welche vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht wurden
 - j) Beschlussfassung über Ausschlussreurse von Mitgliedern
 - k) Auflösung des Vereins und Bestimmung der Liquidatoren sowie Verwendung des Liquidationserlöses
 - l) Der Termin der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung ist an der aktuellen Vereinsversammlung bekannt zu geben.

Art. 12: Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung

- 1 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlussfähig.
- 2 Jedes anwesende Vereinsmitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. (siehe Art. 3 Abs. 3). Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch einen vorgängig von diesem Mitglied dafür bezeichneten Vertreter ausgeübt. Im Übrigen ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- 3 Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 4 Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 5 In der Regel werden Abstimmungen und Wahlen offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens eines Drittels der anwesenden Stimmen wird eine geheime Abstimmung, resp. Wahl durchgeführt.

Art. 13: Durchführung von schriftlichen Abstimmungen

- 1 Notwendige Entscheide, welche zwischen den Vereinsversammlungen in die Kompetenz der Mitglieder fallen, können ausnahmsweise per schriftlicher Abstimmung herbeigeführt werden.
- 2 Die elektronische Stimmabgabe ist möglich (Email etc.).
- 3 Die Gesamtverantwortung für die ordentliche Durchführung der schriftlichen Abstimmung liegt beim Vorstand.
- 4 Der Vorstand regelt und kommuniziert das Vorgehen.

Art. 14: Vorsitz, Protokoll

- 1 Den Vorsitz führt der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 2 Der Vorstand führt ein Protokoll über die Sitzung, welches spätestens 30 Tage nach der Vereinsversammlung an die Mitglieder versendet wird. Zudem wird dieses auf der Vereinshomepage jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung gestellt.
- 3 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

¹ Fussnote: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich alle Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

B. Vorstand

Art. 15: Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
- 2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist uneingeschränkt möglich.
- 3 Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen mindestens eines Drittels seiner Mitglieder.

Art. 16: Befugnisse und Pflichten

- 1 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 2 Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a) Der Präsident nimmt in erster Linie die Interessen des Vereins wahr. Er leitet die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfalle lässt er sich durch den Vizepräsidenten vertreten.
 - b) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
 - c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
 - d) Der Vorstand verfasst Weisungen und Reglemente für sich, die Regionalgruppen und die Geschäftsstelle, betreffend Geschäftstätigkeit, interne Organisation sowie Entschädigungen.
 - e) Die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets.
 - f) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, gegenüber Dritten und besorgt alle Geschäfte.
 - g) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - h) Des Weiteren obliegt ihm die Beratung und Erstellung des Jahresberichts, Jahresrechnung und des Budgets sowie die Vorbereitung der Vereinsversammlung.
 - i) Der Vorstand hat die Möglichkeit, im Rahmen seiner Pflichten Mitglieder in die Umsetzung derselben einzubinden.
 - j) Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen oder eine Geschäftsleitung/Geschäftsstelle einsetzen.

Art. 17: Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Präsident und der Vizepräsident sowie die vom Vorstand bestimmten weiteren Mitglieder des Vorstandes sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 18: Zusammensetzung und Pflichten

- 1 Die Vereinsversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle.
- 2 Die Rechnungsrevisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgaben als Revisionsstelle zu erfüllen.
- 3 Rechnungsrevisoren dürfen drei Jahre vor ihrer Revisionstätigkeit nicht im Vorstand tätig gewesen sein.
- 4 Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 5 Die Revisionsstelle hat die Rechnung und die Geschäftsführung des Vereins zu prüfen und über ihren Befund dem Vorstand zuhänden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen. Die Teilnahme der Revisionsstelle an der Vereinsversammlung ist zwingend.
- 6 Zusätzlich zur Revisionsstelle wählt die Vereinsversammlung ein Vereinsmitglied, welches der Prüfung der unabhängigen Revisionsstelle beiwohnen soll. Dieses Mitglied hat sich an die Terminvorgaben der Revisionsstelle zu halten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

D. Regionalgruppen

Art. 19: Konstituierung

- 1 Um der Grösse des Vereins, den regionalen Eigenheiten und Anliegen Rechnung zu tragen, können sich Regionalgruppen konstituieren.
- 2 Über die Anerkennung neuer Regionalgruppen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- 3 Die territoriale Abgrenzung der Regionalgruppen wird gegebenenfalls durch den Vorstand endgültig festgelegt.
- 4 Der Vorstand verfasst ein einheitliches Reglement für alle Regionalgruppen.

Art. 20: Tätigkeiten

- 1 Die Regionalgruppen leben den Vereinszweck in ihrer Region.
- 2 Der Vorstand kann den Regionalgruppen die Ausführung bestimmter Aufgaben und Events übertragen und unterstützt die Regionalgruppen nach Möglichkeit administrativ, technisch, materiell und finanziell.

III. Mittel

Art. 21: Einnahmen

- 1 Die Mittel des Vereins werden aus den folgenden Einnahmen generiert:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - a) Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen
 - b) Freiwillige Zuwendungen und Gönnerbeiträge
 - c) Übrige Zuwendungen (Sponsoring, Provisionen, etc.)
 - d) Erträge aus Vereinsvermögen
 - e) Einnahmen aus Artikelverkäufen

Art. 22: Verwendung

- 1 Die Mittel des Vereins (Vermögen und Einnahmen) sind ausschliesslich für den Verein und die Tätigkeiten seiner Vereinsmitglieder zu verwenden.
- 2 Der dem Vorstand pro Geschäftsjahr zur Verfügung gestellte Freibetrag darf 10% der Mitgliederbeiträge nicht überschreiten.
- 3 Jeder Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 23: Spesen

- 1 Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren haben Anrecht auf Vergütung von Spesen.
- 2 Der Vorstand erstellt ein Spesen- und Entschädigungsreglement.

Art. 24: Haftung

- 1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25: Rechnungs- und Vereinsjahr

¹ Das Rechnungs- und Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 26: Auflösung und Liquidation

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.
- ² Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- ³ Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die Mitglieder des Vorstandes, sofern die Vereinsversammlung nicht einen Liquidator bestimmt.
- ⁴ Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Das Vermögen wird ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27: Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 10. November 2018 abgeändert und genehmigt worden und treten per 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Versionen.

Der Präsident:



Rolf Schatzmann

Der Vizepräsident:



Karl Ott